



Ruhmreiter Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonnabends) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist $7\frac{1}{2}$ Thlr für ein Vierteljahr.
Insertionsgebühren werden für die gespaltene Zeile 1 Thlr berechnet.

Stück 4.

Nybnik, den 26. Februar,

1842.

11) Wir haben bei Revision der Gefangenlisten pro I. Semester v. J. leider abermals bemerkt, daß noch immer nicht den Bestimmungen unserer Verfügung vom 3. April 1840 genügt wird, obgleich sie sich deutlich und ausführlich über die erforderlichen Requisite dieses so erheblichen Geschäfts genügend ausspricht, manche der Listen vielmehr die auffallendsten Verstöße enthalten.

Wir können hierüber aber um so weniger fortgehen, als die Gefangenlisten zur durchaus nochwendigen Controle der desfallsigen Geschäftsführung der Polizeibehörden dienen sollen. Indem wir deshalb auf unsre obengedachte Verfügung beziehen, sehen wir uns veranlaßt, diejenigen Punkte, gegen welche fast allgemein gefehlt wird, so wie einige andere bemerkte wesentliche Irrthümer zur künftigen Beachtung zur Sprache zu bringen.

1) Fehlt es in den Listen häufig an der Angabe bei Verhaftungen, ob dieselben br. m. per decretum oder per resolut erfolgt sind. Da aber nur durch strenge Controle dieses Punktes der Hauptzweck der Gefangenlisten geprüft werden kann, so müssen wir auf das dringendste die gewissenhafte Notiz in allen Fällen hierüber in den Listen fordern. Sobald es aber sich nicht um die Abwehr einer augenblicklichen Gefahr für das Gemeinwohl oder für Einzelne handelt, sondern es auf eigentliche Polizeistrafen ankommt, muß stets das Nötige per decretum oder resolutum bestimmt werden.

2) Zur Beurtheilung, ob das gestrafte Vergehen auch wirklich zum Ressort der Polizei-